

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

**GEODE**  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

# BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden

## Krisenvorsorge Gas

Berlin, 30.06.2015

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,  
EWIV

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	4
Abbildungsverzeichnis .....	5
1 Einleitung.....	6
2 Verhältnis Leitfaden Krisenvorsorge Gas und Notfallplan Gas .....	9
3 Vorgehen bei Krisensituationen .....	13
4 Zweistufiges Vorgehen im Rahmen einer Kaskade .....	16
5 Bestandsaufnahme von Kapazitäten.....	18
6 Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG .....	20
6.1 Vorgehen bei Kapazitätsüberschreitungen (0. Schritt) .....	21
6.2 Ankündigung von Maßnahmen (1. Schritt) .....	21
6.3 Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal verfügbaren Einspeiseleistungen (2. Schritt).....	22
6.4 Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung oder Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung (3. Schritt).....	24
6.5 Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung (4. Schritt) .....	25
6.6 Rückmeldung zur Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung (5. Schritt).....	25
6.7 Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG (6. Schritt).....	26
6.8 Aufhebung von Maßnahmen (7. Schritt).....	29
6.9 Kommunikation und Testlauf.....	31
7 Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG .....	34
7.1 Bestimmung der Reihenfolge und Umsetzung der Kürzungen .....	34
7.2 Information der Letztverbraucher .....	37
8 Dokumentations- und Informationspflichten .....	39
9 Standardformulare .....	40
Glossar .....	60

## Präambel

Für die Unternehmen der Erdgaswirtschaft ist die sichere und verlässliche Versorgung ihrer Kunden Kernelement der täglichen Arbeit. Diese Zuverlässigkeit ist für die Verbraucher – für Haushaltskunden, die auf Basis der europäischen Verordnung geschützt sind, ebenso wie für Gewerbe- und Industriekunden sowie angrenzende EU-Mitgliedstaaten – von zentraler Bedeutung.

Die Branche nimmt im Zusammenspiel zwischen Netzbetreibern, Speicherbetreibern, Händlern und Vertrieben ihre Verantwortung zur Gewährleistung einer möglichst sicheren Versorgung ernst und ist mit einem breiten Instrumentarium aufgestellt. Hierzu gehört auch, gut vorbereitet zu sein. Die Versorgungssituation im Februar 2012 hat gezeigt, dass mehr Transparenz und die frühzeitige Etablierung von Kommunikationswegen wesentliche Verbesserungen in der Prävention bewirken.

Der Leitfaden beschreibt deshalb in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzebenen.

Der Leitfaden Krisenvorsorge Gas beschreibt somit die Prozesse, die die Anforderungen des § 21 Systemverantwortung der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV) VI konkretisieren. Hat ein dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerter Netzbetreiber mit allen ihm unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreibern Prozesse abgestimmt und implementiert, die den Prozessen (Kapitel 6) des Leitfadens nicht entgegen stehen, dann ist dieses Vorgehen zulässig.

Die Kommunikation zwischen Netzbetreibern (NB) und Transportkunden (TK) ist, mit der Ausnahme eines Informationserfordernisses, in diesem Leitfaden nicht geregelt, diese liegt im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen NB. Gleiches gilt für die regelmäßig stattfindenden Prozesse zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) und Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zur Bedarfsermittlung der Regelenergie und für die regelmäßig stattfindenden Prozesse zwischen den FNB zum abgestimmten Einsatz der Kapazitätsinstrumente.

Im Hinblick auf die Erteilung von Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen besteht Rechtsunsicherheit, insbesondere in der Adressateneigenschaft und operativen Umsetzung. Daher sieht der BDEW Anpassungsbedarf im gesetzlichen Rahmen. Dafür wird der BDEW ein Umsetzungskonzept und daraus abgeleitete Anpassungserfordernisse im gesetzlichen Rahmen vorschlagen.

## Abkürzungsverzeichnis

BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
EnSiG	Energiesicherungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Erdgas-SoS-VO	Erdgasversorgungssicherheits-Verordnung (siehe Glossar)
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GasSV	Gassicherungsverordnung
GÜP	Grenzübergangspunkt
KoV	Kooperationsvereinbarung Gas
LFZ	Lastflusszusage
LMin	Landesministerien
LRegB	Landesregulierungsbehörden
LV	Letztverbraucher
MG	Marktgebiet
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
MÜP	Marktgebietsübergangspunkt
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung
NAP	Netzanschlusspunkt
NAV	Netzanschlussvertrag
NB	Netzbetreiber
PE	Produktionseinspeisung
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SAP	Speicheranschlusspunkt
SLP	Standardisierte Lastprofile
TK	Transportkunden
VNB	Verteilernetzbetreiber

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verhältnis Leitfaden Krisenvorsorge Gas und Notfallplan Gas .....	10
Abbildung 2: Kaskade .....	16

## 1 Einleitung

Den FNB obliegt gemäß § 16 EnWG die Systemverantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in ihrem jeweiligen Netz. Mit Blick auf diese Systemverantwortung hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen geschaffen, die die FNB berechtigen und verpflichten, bei Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems Maßnahmen (Kapitel 3) zu ergreifen, die dazu dienen, die Störungen oder Gefährdungen zu beseitigen. Gleiches gilt für alle dem FNB nachgelagerte Verteilernetzbetreiber (VNB) gemäß § 16a EnWG im Rahmen ihrer Verteileraufgaben, soweit sie für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem jeweiligen Netz verantwortlich sind.

Die NB sind im Rahmen ihrer Systemverantwortung bei Maßnahmen nach § 16 EnWG verpflichtet auf den Einsatz systemrelevanter Gaskraftwerke im Sinne von § 13c EnWG besonders Rücksicht zu nehmen; dies ist in § 16 Abs. 2a EnWG geregelt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand dieses Leitfadens.

Bei der Bekämpfung von Engpassituationen in der öffentlichen Gasversorgung sind neben § 16 und § 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas dienen.

Im § 53a EnWG wurde ein Teilaspekt der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (Erdgas-SoS-VO) umgesetzt. Die sich aus § 53a EnWG ergebenden Pflichten der zuständigen Behörden sowie der Marktakteure sind im Einzelnen im „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ (Notfallplan Gas) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) geregelt. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen sind ebenfalls Gegenstand dieses Leitfadens.

Grundsätzlich ist zwischen drei Szenarien, die zu Gefährdungen oder Störungen der Gasversorgung führen können, zu unterscheiden:

### A) *Übergeordnete (marktgebietsweite oder nationale) Gasmangellage*

Szenario A) ist dadurch gekennzeichnet, dass in einem Marktgebiet oder auch deutschlandweit in Summe die Gaseinspeisungen nicht ausreichen, um alle angeforderten Ausspeisungen abzudecken. Folglich sind nicht mehr genügend Gasmengen auf dem Markt verfügbar, um das bestehende Defizit zu decken.

Eine entsprechende Defizitlage kündigt sich für FNB in der Regel ein bis zwei Tage vor dem Eintreten von daraus resultierenden Gefährdungen oder Störungen für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgungssysteme an. Ein wesentliches Kriterium zur Identifikation einer Gasmangellage liegt vor, wenn es dem MGW nicht gelingt, den

Ausgleich der Ein-/Ausspeise-Bilanz (Gesamtbilanz) im Marktgebiet durch den Einsatz der folgenden Instrumente herbeizuführen:

- Austausch von interner Regelenergie mit anderen Marktgebieten
- Einkauf von externer Regelenergie im eigenen Marktgebiet
- Einkauf von externer Regelenergie im anderen Marktgebiet.

Für diesen Fall gehen die FNB und MGV entsprechend dem Notfallplan Gas vor. Innerhalb des Marktgebietes erfolgt dann situationsbedingt eine Abstimmung über die weiteren Maßnahmen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dann auch die gemäß Notfallplan Gas vorgesehenen Behörden einbezogen werden, sofern das nicht schon vorher geschehen ist, weil z. B. Frühindikatoren Hinweise auf das Eintreten einer solchen Situation gegeben haben (z. B. Ankündigung von Lieferanten über bevorstehende Liefereinschränkungen oder politische Verwerfungen in Ländern, mit Auswirkung auf die Versorgungssicherheit).

Zeichnet sich in diesem Szenario ab, dass die Gasmangellage nicht kurzfristig abgewendet werden kann und eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht oder vorliegt, müssen Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG ergriffen werden.

Aufgrund von Restriktionen in den Transportkapazitäten ist dabei unter Umständen auch der lokale Einsatz von Maßnahmen erforderlich.

**B) Lokaler Versorgungsengpass, ohne eine übergeordnete (marktgebietsweite oder nationale) Gasmangellage**

Szenario B) ist dadurch gekennzeichnet, dass es im Netz eines FNB bzw. netzübergreifend in einem Marktgebiet einen Transportengpass gibt, der zu einem lokalen Gasman gel führt.

Der Ausgleich zwischen lokalem Gasüberschuss und –mangel bei ausgeglichener Gesamtbilanz kann nicht mehr innerhalb eines Netzes oder zwischen den Netzen der FNB durchgeführt werden.

Zeichnet sich in diesem Szenario ab, dass der Netzengpass nicht kurzfristig abgewendet werden kann und eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht oder vorliegt, müssen Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG ergriffen werden.

**C) Überspeisung von Marktgebieten**

Szenario C) beruht auf überhöhten Einspeisungen, die die Ausspeisungen soweit überschreiten, dass dadurch die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

Im Rahmen der Marktgebietsbewirtschaftung und der direkten physischen Ansteuerung der Einspeisepunkte gemäß § 16 EnWG stehen den FNB genügend Werkzeuge zur Verfügung, eine Gefährdung oder Störung der Gasversorgungssysteme abzuwenden,

ohne dabei auf die aktive Mitwirkung der nachgelagerten NB angewiesen zu sein. Aus diesem Grund wird das beschriebene Szenario in diesem Leitfaden nicht weiter verfolgt.

In der Regel wird ein FNB oder MGV einen drohenden Engpass als erster identifizieren. In Abstimmung mit den anderen FNB des Marktgebietes und auch unter Einbeziehung des zweiten deutschen MGV wird ermittelt, ob es sich um eine weitreichende Gasmangellage (Szenario A) oder einen lokalen Versorgungsengpass (Szenario B) handelt. Die betroffenen nachgelagerten NB, die zuständigen Ministerien und Regulierungsbehörden werden von den jeweils betroffenen FNB entsprechend informiert.

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine koordinierte Umsetzung der in den beschriebenen Szenarien erforderlichen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 EnWG zwischen den betroffenen Marktteilnehmern sicherzustellen. Dafür ist – im rechtlich zulässigen Umfang – ein enges Zusammenwirken verschiedener Marktteilnehmer, insbesondere der Betreiber von Infrastrukturanlagen wie FNB, VNB und der Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen sowie Händlern unabdingbar, damit die dann ablaufenden Prozesse einheitlich verbindlich geregelt, bekannt und vorbereitet sind. Der Leitfaden beschreibt deshalb prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege unter Berücksichtigung der im Notfallplan Gas beschriebenen Prozesse.

Davon unberührt besteht die Verpflichtung der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) „bei den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen“.



## 2 Verhältnis Leitfaden Krisenvorsorge Gas und Notfallplan Gas

In dem vom BMWi gemäß Art. 4 der Erdgas-SoS-VO veröffentlichten Notfallplan Gas ist geregelt, wie bei einer drohenden oder eintretenden Gasversorgungskrise in der Bundesrepublik Deutschland verfahren werden soll.

Im Notfallplan Gas werden die Aufgaben und Rollen sowie die Krisenkoordination und -kommunikation von Erdgasversorgungsunternehmen, gewerblichen Gaskunden und Behörden beschrieben. Die beschriebenen Maßnahmen sollen bei drohenden oder eingetretenen Krisenfällen die Umsetzung der Vorgaben der Erdgas-SoS-VO, des EnWG, des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) sicherstellen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben kommt den FNB und VNB für die Sicherstellung der Gasversorgung gemäß der §§ 15, 16 und 16a EnWG eine zentrale Rolle zu. Sie haben im Falle von Versorgungskrisen bei Maßnahmen nach § 16 EnWG die Versorgung von geschützten Kunden sicherzustellen.

In Abschnitt 5.1.2. des Notfallplans Gas heißt es dazu:

*Die FNB haben im Rahmen ihrer Systemverantwortung für ihr jeweiliges Netz gemäß § 16 Abs. 1 EnWG Gefährdungen oder Störungen durch netz- und marktbezogene Maßnahmen selbst zu beseitigen (...). Eine entsprechende Verpflichtung besteht für Betreiber von Gasverteilernetzen (VNB) gemäß § 16a EnWG.*

*Gelingt es den einzelnen FNB / VNB nicht, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen, so sind sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Abs. 2 i.V.m § 15 Abs. 1 EnWG „berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.“ Die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler sind soweit möglich vorab zu informieren. Entsprechendes gilt nach § 16a EnWG auch für die Betreiber von Gasverteilernetzen.*

*Zur Sicherstellung der Gasversorgung sind die FNB / VNB gemäß § 15 Abs. 2 EnWG ferner verpflichtet, jedem anderen Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die mit ihrem eigenen Netz verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen. Die Verpflichtung gilt auch für Betreiber von Speichieranlagen und Betreibern von LNG-Anlagen.*

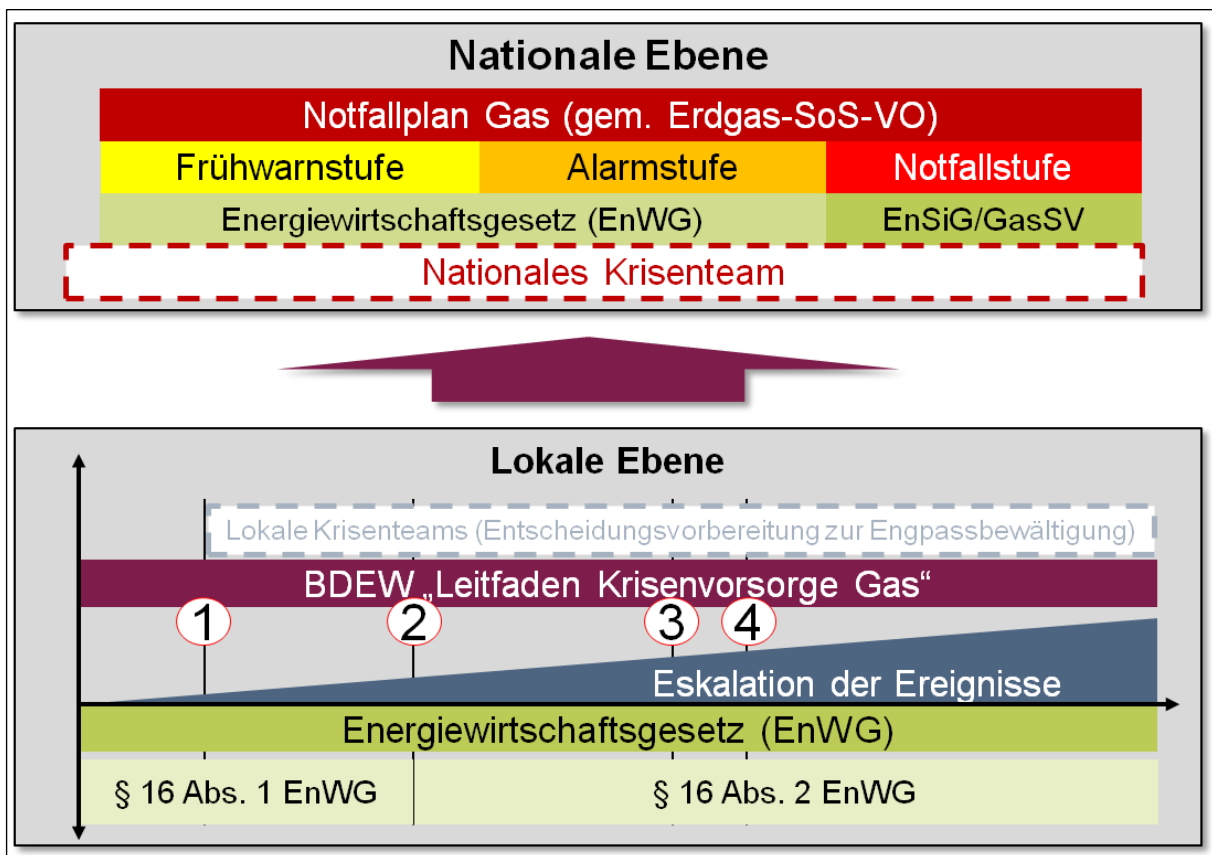
Geschützte Kunden sind gemäß § 53a EnWG Haushaltskunden oder Betreiber von gasbetriebenen Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können.

Der Notfallplan Gas legt die grundsätzliche Vorgehensweise für die Entscheidungsfindung der Gasverteilung im nationalen Krisenfall fest. Diese Vorgaben werden im Leitfaden Krisenvorsorge Gas berücksichtigt. Da jedoch auch auf lokaler Ebene, ohne das Eintreten eines nationalen Krisenfalles oder das Ausrufen einer der drei im Notfallplan Gas vorgesehenen

Krisenstufen, bereits Engpasssituationen in den Gasversorgungsnetzen auftreten können, beschreibt der Leitfaden Krisenvorsorge Gas zunächst den Umgang mit lokalen Krisensituationen.

Dabei ist zu beachten, dass sich eine nationale Krise aus lokalen Krisen, die nicht beseitigt oder eingedämmt werden konnten, entwickeln kann. Deshalb ist eine Interaktion zwischen lokalen Krisenteams und dem nationalen Krisenteam zwingend erforderlich.

Abbildung 1: Verhältnis Leitfaden Krisenvorsorge Gas und Notfallplan Gas



Eine lokale Engpasssituation liegt dann vor, wenn ein Netzengpass zu einer lokalen Gas-mangellage führt (Szenario B), die die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder stört.

Um abgestimmt mit den Behörden zusammenarbeiten zu können, noch bevor die im Notfallplan Gas beschriebenen Notfallverordnungen in Kraft treten, werden in der operativen Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG (Kapitel 6) Informationspflichten und Kommunikationswege definiert. Dabei werden insbesondere die folgenden vier Eskalationsstufen (siehe auch Abbildung 1) berücksichtigt:

### 1. Eskalationsstufe

Das BMWi, die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die zuständigen Landesministerien (LMin) und Landesregulierungsbehörden (LRegB) werden informiert, wenn eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines FNB nach § 16 EnWG insoweit droht oder vorliegt, sodass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten NB erforderlich werden können.

Die FNB und MGV informieren die zuvor genannten Ministerien bzw. Behörden und treffen die Entscheidung zur Einberufung betroffener lokaler Krisenteams.

### 2. Eskalationsstufe

Das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams werden vom FNB über die Ergreifung sowie über Art und Umfang von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf lokaler Ebene informiert.

Bei Einberufung des nationalen Krisenteams wird in diesem Gremium darüber beraten, ob eine Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas durch das BMWi (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder durch die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden sollte.

Entscheidungen zur lokalen Engpassbewältigung im Rahmen von § 16 Abs. 2 EnWG werden im lokalen Krisenteam und ggf. im nationalen Krisenteam vorbereitet.

### 3. Eskalationsstufe

Das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams werden über die drohende Ausschöpfung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf der lokalen Ebene (ohne eine Versorgungsunterbrechung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke) informiert.

Im nationalen Krisenteam wird darüber beraten, ob eine Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas durch das BMWi (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder durch die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden sollte.

### 4. Eskalationsstufe

Das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams werden über die Ausschöpfung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf der lokalen Ebene (ohne eine Versorgungsunterbrechung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke) informiert.

Im nationalen Krisenteam wird darüber beraten, ob eine Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas durch das BMWi (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder durch die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden sollte.

### Lokale Krisenteams:

Lokale Krisenteams setzen sich in der Regel aus den folgenden Parteien zusammen:

- BMWi
- BNetzA
- Betroffene LMin und LRegB
- Betroffener FNB
- Betroffener MGV
- Betroffene VNB
- Betroffene Betreiber von Speichern

Die Unterstützung weiterer Marktteilnehmer, beispielsweise Händler oder Betreiber von Produktionsanlagen, wird bei Bedarf angefordert. Dabei werden hinsichtlich Zusammensetzung und Organisation des Krisenteams die europäischen Binnenmarktregeln, kartellrechtliche Belange und Aspekte des Datenschutzes berücksichtigt.

Die lokale Ebene lässt sich durch das jeweils betroffene Netzgebiet eines FNB abgrenzen. Entsprechend kann die Teilnahme mehrerer betroffener LMin bzw. LRegB in einem lokalen Krisenteam erforderlich sein.

Ein lokales Krisenteam wird deshalb von dem FNB, in dessen Netzgebiet die Engpasssituation auftritt, einberufen. Dazu halten die FNB die entsprechenden Kontaktinformationen insbesondere auch der Behörden vor und stellen durch den regelmäßigen (jährlichen) Kommunikationstest sicher, dass die Kontaktinformationen aktuell gehalten werden.

Versorgungsstörungen in Verteilernetzen können auch auf kommunaler Ebene den Einsatz von Krisenstäben, zur Abstimmung und Umsetzung von Hilfsmaßnahmen, erforderlich machen. Die Zusammensetzung (z. B. Feuerwehr, Polizei, Stadtverwaltung, Versorgungsunternehmen, etc.), Einberufung und Arbeit solcher Krisenstäbe ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Hierzu wird insbesondere auf das DVGW Merkblatt G 1002 „Sicherheit in der Gasversorgung – Organisation und Management im Krisenfall“ verwiesen. Es ist aber sicherzustellen, dass bei lokalen Versorgungsstörungen im Sinne dieses Leitfadens, das lokale Krisenteam auch über die Einrichtung von solchen Krisenstäben informiert wird.

### 3 Vorgehen bei Krisensituationen

#### Abgrenzung zwischen normaler Netzsteuerung und Engpassmanagement gemäß § 16 und § 16a EnWG

Als oberster Grundsatz zur Vermeidung von Versorgungsengpässen gilt, möglichst laufend einen Bilanzausgleich in allen Teilen des Netzes zu erreichen und bei der operativen Netzsteuerung die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten frühzeitig zu nutzen, um das Risiko von Engpässen gar nicht erst eintreten zu lassen.

Diese Aufgabe ist ein wesentlicher Teil bei der täglichen Vorbereitung und Durchführung der Netzsteuerung. Bei den Instrumenten, die der Netzsteuerung dafür zur Verfügung stehen handelt es sich um netz- und marktbezogene Maßnahmen wie z. B. die Nutzung von Netzpuffer, Fahrwegsänderungen, Mengenverlagerungen mit anderen NB, den Einkauf von externer Regelenergie oder auch die Nutzung von vertraglichen Unterbrechungsrechten (meist in Absprache), die keine Auswirkung auf die Versorgungssicherheit haben. Die Nutzung dieser Instrumente im Normalbetrieb, ohne dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt, erfolgt explizit nicht unter der Anwendung und den Bedingungen der §§ 16 und 16a EnWG. Erst wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder gestört und damit der Anwendungsbe- reich von den §§ 16, 16a EnWG eröffnet ist, werden die Regelungen dieses Leitfadens an- gewendet.

Um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungs- systems zu beseitigen, stehen dann folgende Instrumente zur Verfügung:

#### Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG

- A) *Netzbezogene Maßnahmen:*
- Nutzung von Netzflexibilitäten als interne Regelenergie (z. B. netzzugehörige Speicher und Netzpuffer)
  - Nutzung von Netzschaltungen / Fahrwegsänderungen
  - Mengenverlagerungen zwischen NB innerhalb und außerhalb des Marktgebietes, auch über ausländische Netze nach Können und Vermögen
- B) *Marktbezogene Maßnahmen*
- Austausch von interner Regelenergie zwischen den Marktgebieten
  - Nutzung von externer Regelenergie
  - Ein-/Verkauf von externer Regelenergie im anderen Marktgebiet
  - Nutzung von lokaler externer Regelenergie
  - Nutzung von Lastflusszusagen
  - Unterbrechung unterbrechbarer Ein- und Ausspeiseverträge an Marktübergangspunkten (MÜP), Grenzübergangspunkten (GÜP) und Speicheranschlusspunkten (SAP)

- Unterbrechung vertraglich unterbrechbarer Letztverbraucher bzw. Netzanschlusspunkte (NAP) mit Ausnahme angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke
- **Unterbrechung unterbrechbarer Interner Bestelleistungen**

#### Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG

- **Kürzung fester interner Bestelleistungen oder Vorhaltleistungen**
- **Anweisung zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen**
- Kürzung fester Ein- und Ausspeisungen an GÜP und MÜP
- Anweisung zur Erhöhung der Ein- und Ausspeisungen an GÜP und MÜP
- **Kürzung von Letztverbrauchern, die nicht gemäß § 53a EnWG „geschützt“ sind**
- **Kürzung von angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken**
- **Kürzung von Letztverbrauchern, die gemäß § 53a EnWG „geschützt“ sind**

Die oben aufgeführten Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2 EnWG stehen in keiner festgelegten Reihenfolge. Die Auflistung lässt keinen Rückschluss auf eine Priorisierung zu. Eine ex-ante Festlegung der Reihenfolge ist vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit denkbarer Engpassszenarien nicht sachgerecht und wird in der Folge auch in diesem Leitfaden nicht vorgenommen. Die Reihenfolge ist vielmehr im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für den konkreten Einsatzfall durch den jeweiligen NB festzulegen.

Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass im Rahmen von Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG zunächst nicht geschützte Kunden zu kürzen sind. Darunter fallen auch alle systemrelevanten Gaskraftwerke, solange nicht eine Folgenabwägung nach § 16 Abs. 2a EnWG mit dem Ergebnis einer Anweisung des ÜNB gegenüber dem FNB stattgefunden hat.

Erst nachdem der Gasbezug nicht geschützter Kunden vollständig angepasst oder die Anpassung verlangt wurde, ist der Gasbezug von angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken einzuschränken und zuletzt sind die geschützten Kunden zu kürzen. Geschützte Letztverbraucher dürfen somit nur dann gekürzt werden, wenn andere Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Es ist zu beachten, dass nicht jedem einzelnen NB jede der oben aufgeführten Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 EnWG zur Verfügung stehen.

Davon unberührt gilt die gesetzliche Verpflichtung bzw. Berechtigung in ihrem Grundsatz, Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG erst dann zu ergreifen, wenn sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz durch Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt.

Hinsichtlich der **hervorgehobenen** Maßnahmen werden im Rahmen dieses Leitfadens operative Prozesse und Informationspflichten sowie Kommunikationswege beschrieben.



#### 4 Zweistufiges Vorgehen im Rahmen einer Kaskade

Bei der Unterbrechung oder Kürzung von internen Bestelleistungen sind neben den Regelungen des § 16 (einschließlich der Regelungen zu systemrelevanten Gaskraftwerken) und des § 16a EnWG auch die Vorgaben des § 53a EnWG und der übergeordneten Erdgas-SoS-VO zu berücksichtigen.

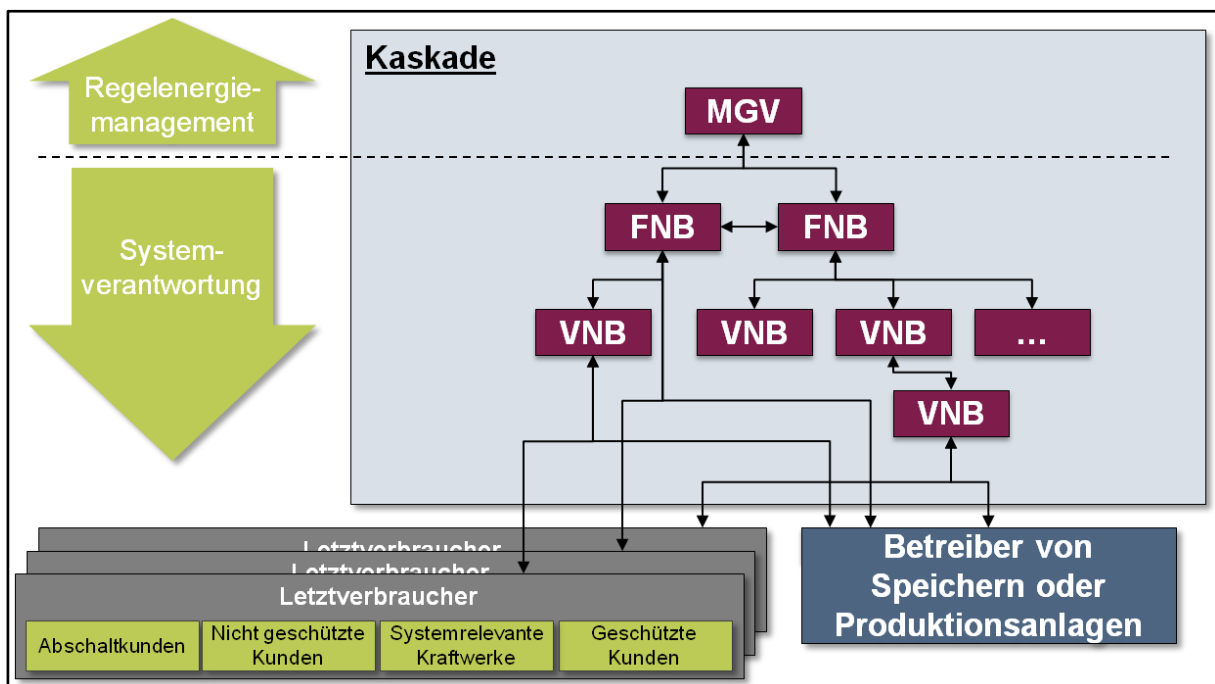
Für die Versorgung von „geschützten Kunden“ im Sinne der Erdgas-SoS-VO sind die Gasversorgungsunternehmen gemäß § 53a EnWG in besonderer Weise verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Gasversorgungsunternehmen die Erdgasversorgung dieser Kunden auch in den in Art. 8 Abs. 1 Erdgas-SoS-VO beschriebenen Fällen gewährleisten können müssen und hierfür auch zu entsprechender Vorsorge verpflichtet sind.

Durch diese Regelungen kann es im Zweifelsfall dazu kommen, dass die Unterbrechung unterbrechbarer interner Bestelleistungen nachrangig umzusetzen ist, da die Versorgung geschützter Kunden vorrangig zu gewährleisten ist.

Aus diesem Grund beschreibt der Leitfaden Krisenvorsorge Gas ein zweistufiges Vorgehen im Rahmen einer Kaskade (siehe Abbildung 2), damit die gesetzlichen Vorgaben bzw. Verpflichtungen von den Akteuren der Gaswirtschaft eingehalten werden können:

1. Stufe: Bestandsaufnahme von Kapazitäten (Kapitel 5)
2. Stufe: Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG (Kapitel 6)

Abbildung 2: Kaskade



Im Kapitel 5 „Bestandsaufnahme von Kapazitäten“ werden Prozesse beschrieben, die Transparenz über die für die verschiedenen Kundengruppen vorzuhaltenden Kapazitäten bei den



NB schaffen. Diese Bestandsaufnahmen sind entsprechend eines Bottom-Up-Prinzips entlang der Kaskade der NB vorzunehmen und bis auf die Ebene der FNB weiterzugeben, so dass diesen ein möglichst vollständiges Bild über die im Engpassfall privilegierten, zunächst nicht reduzierbaren Ausspeisungen vorliegt.

Im Rahmen des Kapitels 6 „Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG“ werden die Prozesse beschrieben, durch die festgelegt ist, wie bei einer drohenden oder tatsächlichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems die Akteure informiert werden und wie die Umsetzung von Maßnahmen zwischen den betroffenen Akteuren koordiniert wird, um schnell und effektiv zu handeln. Im Rahmen dieser Prozesse wird auch festgelegt, wie die Rücknahme von Maßnahmen erfolgt, um die Unterbrechungen oder ggf. Kürzungen so kurz wie möglich zu halten.

Innerhalb der Kaskade erfolgen die Weitergabe der Daten bzw. Informationen sowie die Anforderung von Maßnahmen auf Veranlassung des anfordernden NB. Die NB werden sich zum Zwecke der vollständigen Abbildung der Kaskade unterstützen.

Im Rahmen der Vorbereitung bzw. der Durchführung von Maßnahmen ist im Sinne eines effektiven Vorgehens über alle Netzebenen hinweg die Einhaltung standardisierter Verfahrenswesen, ggf. auch durch vertragliche Vereinbarungen, sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund enthält Kapitel 6 Prozesse zur Kommunikation innerhalb der Kaskade.

Unabhängig davon in welcher Netzebene NB, Letztverbraucher oder Erzeuger an das jeweilige Netz angeschlossen sind, können sich netzseitige Ein- und Ausspeisungen und/oder Lasten auf die Systemsicherheit in dem Marktgebiet, in welches sie technisch eingebunden sind, auswirken.

Jeder NB ist gesetzlich dazu verpflichtet, seine Aufgabe im Rahmen der Systemverantwortung zu erfüllen. Diese Aufgabenerfüllung erfolgt regelmäßig in eigener Verantwortung. Die Verantwortung des anfordernden NB erstreckt sich dabei auf die Anpassung der kritischen Netzsituation in seinem Netz; die Verantwortung des angeforderten NB bezieht sich auf die Umsetzung der an ihn gerichteten Anforderung des anfordernden NB. Das bedeutet, der angeforderte NB unterstützt den anfordernden NB bei der Erfüllung dessen gesetzlicher Verpflichtung im Rahmen der Systemverantwortung durch eigenverantwortliche Entscheidungen.

Die NB müssen die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die Anforderungen nach § 16 und § 16a EnWG umsetzen zu können. Der jeweils betroffene NB hat also für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sorge zu tragen. Er kann sich dazu insbesondere der Hilfe geeigneter Dritter bedienen, falls er aus technischen Gegebenheiten oder aufgrund organisatorischer Grenzen hierzu nicht in der Lage ist.

## 5 Bestandsaufnahme von Kapazitäten

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme (entsprechend des § 21 Ziffer 1 KoV VIII) ermitteln die NB aller Ebenen die jeweils für ihr Netz aggregierte zeitgleiche Kapazität:

- der geschätzte Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestelleistung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung,
- die in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltenen und in den Verträgen mit TK bzw. Letztverbrauchern enthaltenen unterbrechbaren Leistungswerte,
- die in den Verträgen mit TK bzw. Letztverbrauchern enthaltenen Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach § 13c und § 16 Abs. 2a EnWG.
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Es wird empfohlen, für die Ermittlung der aggregierten zeitgleichen Kapazität der geschützten Letztverbraucher auf die Daten solcher Verbraucher zurückzugreifen, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden und zuzüglich solche Daten zu nutzen, die geschützten Kunden mit registrierender Lastgangmessung zuzuordnen sind.

Die Berechnung der aggregierten zeitgleichen Kapazität der geschützten Letztverbraucher als Teilprozess der internen Bestellung ist mit der üblichen gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich durchzuführen und zu plausibilisieren.

Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden:

Ausgangsbasis für die Ermittlung stellen die stündlichen Lastgänge der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen 36 Monate (aus der internen Bestellung) aller Netzkopplungspunkte (NKP) zu den vorgelagerten NB dar. Davon abzuziehen sind die stündlichen Lastgänge aller RLM-Ausspeisepunkte (aggregiert) mit Ausnahme der Lastgänge, die geschützten RLM-Kunden zuzuordnen sind. Im Ergebnis verbleibt ein Restlastgang (ohne Berücksichtigung kapazitätsmindernder Instrumente). Das stündliche Maximum des Restlastgangs ist das Last-Maximum ( $P_{\max}$ ) der geschützten Kunden. Darauf aufbauend lässt sich zunächst der Anteil der geschützten Kunden an der internen Bestellung (absolut) mit nachfolgender Formel nach oben abschätzen .

Berechnungsformel:

$$\text{Anteil geschützter Kunden an der IB} = \frac{\text{Restlastgang } (P_{\max,t})}{\text{Ausspeisung}_{\text{Gesamt}} (P_{\max,t})} \times \text{IB},$$

wobei t = Stunde des maximalen Restlastgang

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In einem weiteren Schritt muss der NB seine Kenntnisse über Fernwärmeanlagen und nicht geschützte SLP-Kunden in die Berechnung einfließen lassen.
- Die Verfügbarkeit der kapazitätsmindernden Instrumente (z. B. Netzpuffer) muss individuell vom NB berücksichtigt werden.
- Nachgelagerte Netze sind wie folgt zu berücksichtigen:
  1. Kürzung in der Ausgangsbasis
  2. Ergänzung des absoluten Anteils geschützter Kunden an interner Bestellung bzw. Vorhalteleistung zur internen Bestellung.

Solange zum Zeitpunkt des internen Bestellprozesses die Höhe der Leistungswerte vertraglicher Abschaltvereinbarungen noch nicht bekannt sind, kann zur Ermittlung der Leistungswerte z. B. auf vergangenheitsbezogene Werte zurückgegriffen werden.

Die Daten sind jeweils an den oder die vorgelagerten NB zu melden (Standardformular A), der diese Daten zusammen mit den Daten für die oben genannten Kapazitäten, die in seinem Netz direkt angeschlossen sind, aggregiert und wiederum an den ihm vorgelagerten NB meldet.

Wird ein Netz von mehreren vorgelagerten Netzen aufgespeist, so sind die im Rahmen der Bestandsaufnahme zu meldenden Kapazitätswerte in geeigneter Form aufzuteilen.

Im Rahmen des jährlichen Bestellprozesses sind von den VNB, die den FNB nachgelagert sind, die oben genannten Leistungswerte mit der internen Bestellung der Kapazität in kWh/h bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen. Die ihnen wiederum nachgelagerten NB innerhalb des jeweiligen Marktgebiets melden die Leistungswerte mit der jeweiligen internen Bestellung gemäß den abgestimmten Terminen (vgl. § 11 Ziffer 3 Satz 2 KoV VII).

Wesentliche Änderungen in den Kapazitätswerten der Bestandsaufnahme teilt der jeweilige NB dem vorgelagerten NB unverzüglich (Standardformular A) mit.

## 6 Operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG

Grundsätzlich wird in diesem Leitfaden ein Prozess beschrieben, der beim Ergreifen von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG sicherstellt, dass netzübergreifend, sofern technisch möglich, alle Maßnahmen ausgeschöpft sind, bevor die Versorgung angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke oder geschützter Kunden unterbrochen wird<sup>1</sup>.

Sind Kürzungen von Letztverbrauchern im Rahmen von § 16 Abs. 2 EnWG zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr zu vermeiden, dann werden diese grundsätzlich in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:

1. Als erstes wird der Anteil der versorgten Kunden ohne die geschützten und ohne die angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke gekürzt.
2. Als zweites wird der Anteil der angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke gekürzt.
3. Der Anteil der geschützten Kunden ist zuletzt zu kürzen.

Dieses dreistufige Vorgehen ist über alle Netzebenen hinweg bei der Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu gewährleisten.

Bei einer operativen Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG ermittelt immer der anfordernde NB den konkreten Umfang der Maßnahme für den angeforderten NB sowie für die Anweisungen von Gaseinspeisungen oder Gasausspeisungen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen.

Basis für den Umfang sowie die Verteilung der erforderlichen Maßnahmen auf die betroffenen Akteure sind die aktuell verfügbaren Lastflussdaten und die Rückmeldungen der jeweiligen NB zum aktuellen Abschaltpotenzial sowie zu den maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen gemäß Kapitel 6.3.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sowie für die begleitenden Kommunikationsprozesse gelten die folgenden Grundsätze:

- Jeder NB ist für die von ihm gemeldeten Daten verantwortlich.
- Vertraglich vereinbarte Maßnahmen (z. B. Unterbrechungen der unterbrechbar gebuchten Kapazitäten) sind vorrangig einzusetzen.
- Die Beurteilung, welche Netzregionen einbezogen werden, ist vom anfordernden NB vorzunehmen.
- Die Möglichkeit zur Erhöhung von Einspeisungen ist durch den anfordernden NB zu prüfen und ggf. anzufordern.
- Jeder NB ist für die Umsetzung der Maßnahmen in seinem eigenen Netz nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Sofern nach EnSiG und GasSV hoheitliche Maßnahmen getroffen wurden, sind diese bei der Zuteilung von Gas an geschützte Kunden zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben die operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG anhand von sieben sequenziell ablaufenden Schritten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schritte nicht zwingend mit dem 0. Schritt beginnen müssen.

### 6.1 Vorgehen bei Kapazitätsüberschreitungen (0. Schritt)

Kapazitätsüberschreitungen der internen Bestelleistung oder Vorhalteleistung im Netz eines nachgelagerten NB stellen grundsätzlich Regelvorgänge im Rahmen der KoV dar.

Sofern die Kapazitätsüberschreitung im Netz eines nachgelagerten NB zu einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz des vorgelagerten FNB nach § 16 EnWG insoweit führen könnte, dass auf Basis dessen Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten NB erforderlich werden können, kündigt der FNB gemäß Schritt 1 Maßnahmen gemäß § 16 EnWG an.

Standardformular

B

### 6.2 Ankündigung von Maßnahmen (1. Schritt)

Droht oder liegt eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines FNB nach § 16 EnWG vor, die auf Basis seiner Gastransportplanung zu Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten NB führen können, informiert der FNB (entsprechend des § 21 Ziffer 3 KoV VIII) in den potenziell betroffenen Netzregionen unverzüglich die unmittelbar nachgelagerten NB, den MGV sowie die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen, die an sein Netz angeschlossen sind, über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation (Standardformular B).

Die FNB informieren in geeigneter Form (z. B. auf der jeweiligen Firmen-Internetseite) diskriminierungsfrei den Markt unverzüglich über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation.

Die nachgelagerten NB geben diese Information (Standardformular B) unverzüglich jeweils an ihre nachgelagerten NB sowie an die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen weiter, die an ihr jeweiliges Netz angeschlossen sind.

Der Erhalt der Information ist vom nachgelagerten NB unverzüglich dem jeweils vorgelagerten NB zu bestätigen. Die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen bestätigen ebenfalls den Erhalt dieser Information unverzüglich dem jeweiligen NB (Bestätigung von B auf B).

Die Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen informieren auf Basis der von den FNB bereits veröffentlichten Marktinformationen ihre

Standardformular

B

B

Kunden/Händler über eine drohende Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems (Standardformular O). Der Empfang ist dem Betreiber des Speichers oder der Produktionsanlage unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von O auf O).

Die NB informieren auf der Basis von den FNB bereits veröffentlichten Marktinformationen ihre TK über eine drohende Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in geeigneter Form.

Darüber hinaus werden auch das BMWi, die BNetzA sowie die lokal betroffenen LMin und LRegB über eine drohende Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems durch den betroffenen FNB informiert (Standardformular B), sofern auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber den nachgelagerten NB erforderlich werden können (1. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2). Das BMWi, die BNetzA sowie die lokal betroffenen LMin und LRegB werden zudem auch über die Beendigung dieser Situation informiert (Standardformular B).

Der betroffene FNB trifft nach Abstimmung mit dem MGV die Entscheidung zur Einberufung betroffener lokaler Krisenteams.

Standardformular

O

B

B

### 6.3 Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal verfügbaren Einspeiseleistungen (2. Schritt)

Sind einem Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Schritt 1 angekündigt worden, prognostiziert er das aktuell vorhandene Abschaltpotenzial (in kWh/h als Tagesmittelwert) unter Berücksichtigung vorliegender Verbrauchsinformationen und meldet dies unverzüglich an den vorgelagerten NB (Standardformular C bzw. Portal).

Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem aktuellen Lastfluss (in kWh/h als Tagesmittel) abzüglich der Leistung

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und
- systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13c und § 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen Übertragungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende nachgelagerte NB davon Kenntnis erhalten hat, sowie
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des nachgelagerten Netzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen

Standardformular

C bzw. Portal

systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Es wird empfohlen, für die Ermittlung der aggregierten zeitgleichen Kapazität der geschützten Letztverbraucher auf die Daten solcher Verbraucher zurückzugreifen, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden und zuzüglich solche Daten zu nutzen, die geschützten Kunden mit registrierender Lastgangmessung zuzuordnen sind.

Bei der Prognose des aktuellen Abschaltpotenzials werden zu dem Zeitpunkt der Ankündigung von Maßnahmen gemäß Schritt 1 vorliegende Informationen über Verbrauchseinschränkungen (z. B. Revisionen, Produktionseinschränkungen, ggf. bereits in Anspruch genommene Abschaltvereinbarungen usw.) berücksichtigt.

Sind dem Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage Maßnahmen gemäß Schritt 1 angekündigt worden, prognostiziert er die aktuell maximal verfügbare Einspeiseleistung ins Netz (in kWh/h als Mittelwert für die nächsten 24 Stunden) und meldet diese unverzüglich dem NB, der Maßnahmen gemäß Schritt 1 angekündigt hat (Standardformular D bzw. Portal).<sup>2</sup>

Die maximal verfügbare Einspeiseleistung wird von dem jeweiligen Betreiber eines Speichers oder einer Produktionsanlage unter vollumfänglicher Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Restriktionen mitgeteilt.

Das nach den vorstehenden Regelungen prognostizierte Abschaltpotenzial sowie die maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen werden folgendermaßen gemäß der Kaskade gemeldet:

Jeder NB, dem Maßnahmen gemäß Schritt 1 angekündigt worden sind, meldet das aktuelle Abschaltpotenzial und die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen, die an sein jeweiliges Netz angeschlossen sind, unverzüglich an den vorgelagerten NB (Standardformular C bzw. Portal). Dieser leitet diese Informationen wiederum aggregiert an die/den ihm vorgelagerten NB weiter (Standardformular C bzw. Portal).

Der Empfang der Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials und/oder der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von C auf C oder von D auf D; entfällt bei Nutzung eines Portals).

Standardformular

D bzw. Portal

C bzw. Portal

C

---

<sup>2</sup> Aus dem beschriebenen Meldevorgang lässt sich kein Rückschluss auf den Adressaten einer Anweisung gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ziehen.

Sollte ein NB seiner Pflicht zur Meldung des aktuellen Abschaltpotenzials und der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern und Produktionsanlagen nicht nachkommen, wird von den Leistungswerten ausgegangen, die bereits im Rahmen der „Bestandsaufnahme von Kapazitäten“ gemeldet wurden.

Der Prozess beginnt bei der untersten nachgelagerten Netzebene und bei den Betreibern von Speichern und Produktionsanlagen.

Die dem FNB unmittelbar nachgelagerten NB melden dem FNB das aktuelle Abschaltpotenzial zusammen mit der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Stunden auf Basis der ihnen bis dahin vorliegenden Informationen.

Sollte innerhalb der vorgegebenen dreistündigen Frist eine vollständige Neuberechnung des Anteils geschützter Letztverbraucher nicht umzusetzen sein, wird alternativ die Abgabe eines über kurzfristig vorliegende Erkenntnisse ermittelten Schätzwertes empfohlen.

Die Neuberechnung kann auf Basis von geeigneten Vergangenheitswerten erfolgen. Dazu wird von dem stündlichen Lastgang der Netzkopplungspunkte zu den vorgelagerten Netzen der stündliche Lastgang der nicht geschützten RLM-Kunden abgezogen. Die Verfügbarkeit von kapazitätsmindernden Instrumenten ist dabei zu berücksichtigen.

Standardformular

#### **6.4 Aufforderung zur Einhaltung der internen Bestelleistung oder Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung (3. Schritt)**

Der Fernleitungsnetzbetreiber fordert die nachgelagerten NB auf, den Lastfluss im Fall einer Kapazitätsüberschreitung auf die interne Bestelleistung zu reduzieren (Standardformular E).

Der nachgelagerte NB hat alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 16a i. V. m. § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der internen Bestellung unverzüglich auszuschöpfen.

Fordert ein FNB seine nachgelagerten NB gemäß § 16 Abs. 1 EnWG (siehe Maßnahmenliste im Kapitel 3) zur teilweisen oder vollständigen Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung auf (Standardformular E), so hat der nachgelagerte NB alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 16a i. V. m. § 16 Abs. 1 EnWG (entsprechend des § 21 Ziffer 4 KoV VIII) zur Einhaltung der Kapazitätsrestriktion des FNB unverzüglich auszuschöpfen. Der Empfang der Aufforderung zur Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von E auf

Standardformular

E

E



E, Rückmeldung mit F).

Reichen diese Maßnahmen aus, um die vorgegebene Kapazitätsrestriktion einzuhalten, informiert der nachgelagerte NB den auffordernden FNB darüber und über die Ergreifung der Maßnahmen (Standardformular F).

Sollte der nachgelagerte NB trotz Ausschöpfung der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG nicht in der Lage sein, den vorgegebenen Kapazitätswert zu erreichen bzw. einzuhalten, so hat er eine Anfrage zur Kapazitätsüberschreitung zu stellen (4.Schritt)

F

### 6.5 Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung (4. Schritt)

Kann der vom FNB vorgegebene Kapazitätswert vom nachgelagerten NB nicht durch die Ergreifung aller ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG eingehalten werden, informiert der nachgelagerte NB (entsprechend des § 21 Ziffer 5 KoV VIII) den FNB (Standardformular F) unverzüglich.

Mit dieser Information erfolgt zugleich die Anfrage, ob

- die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart wird oder
- Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netz des anfragenden nachgelagerten NB erforderlich sind.

Standardformular

F

### 6.6 Rückmeldung zur Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung (5. Schritt)

Der FNB prüft auf Basis der Rückmeldungen aller aufgeforderten nachgelagerten NB und der Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen in seinem Netz sowie seiner auf diesen Rückmeldungen basierenden Gastransportplanung, ob

- insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen, d. h. sowohl im Fernleitungsnetz als auch in den anderen nachgelagerten Verteilernetzen vorliegen und somit einer abgestimmten Netzfahrweise des/der anfragenden nachgelagerten NB zugestimmt werden kann oder
- die angefragte Kapazitätsüberschreitung des/der anfragenden nachgelagerten NB Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netz des FNB und/oder in den anderen nachgelagerten Verteilernetzen verursachen würden.

Das Ergebnis teilt der FNB dem/den anfragenden nachgelagerten NB

Standardformular

unverzüglich mit (Standardformular G).

Erfordert die angefragte Kapazitätsüberschreitung eines nachgelagerten NB Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netz des FNB und/oder den nachgelagerten Verteilernetzen, dann fordert der rückmeldende FNB diesen nachgelagerten NB gemäß Schritt 6 (Kapitel 6.7) zur Einhaltung eines von ihm, unter Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.3) vorab gemeldeten Abschaltpotenziale sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen von Speichern oder Produktionsanlagen, vorgegebenen Kapazitätswertes auf (Standardformular G). In der Folge sind von dem anfragenden NB Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu ergreifen, um den vorgegebenen Kapazitätswert zu erreichen bzw. einzuhalten.

Zeitgleich prüft und ergreift der FNB selbst Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG und fordert die übrigen betroffenen VNB zur Einhaltung eines von ihm vorgegebenen Kapazitätswertes, unter Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.3) vorab gemeldeten Abschaltpotenziale sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen, auf, sodass auch von diesen NB in der Folge Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu ergreifen sind.

Dabei stellt der rückmeldende FNB sicher, dass netzübergreifend, d. h. sowohl auf der horizontalen Ebene zwischen FNB als auch auf der vertikalen Ebene zwischen dem FNB und seinen direkt nachgelagerten NB sämtliche netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG ausgeschöpft werden, um eine Zustimmung zur angefragten Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise zu ermöglichen.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass von den betroffenen NB - sofern überhaupt erforderlich - netzübergreifend Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG gemeinsam ergriffen werden.

Der Empfang der Rückmeldung zur Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von G auf G).

G

Standardformular

G

### **6.7 Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG (6. Schritt)**

Sofern zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines FNB erforderlich, ergreift der FNB unter Wahrung der Anforderungen an die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 EnWG Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG (Kapitel 3) in seinem Netz und fordert betroffene nachgelagerte VNB zur Einhaltung eines von ihm vorgegebenen Kapazitätswertes, unter Berücksichtigung der gemäß Schritt 2 (Kapitel 6.3) vor-

Standardformular

ab gemeldeten Abschaltpotenziale sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen, auf (Standardformulare G, M, I), sodass auch von diesen NB in der Folge Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zu ergreifen sind.

G, M, I

Der Empfang einer Anweisung zur Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG sind dem jeweiligen FNB unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von G auf G oder von M auf M und Rückmeldung mit J oder Bestätigung von I auf I).

Standardformular

Der nachgelagerte Netzbetreiber setzt dann durch die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG unverzüglich das Abschaltpotenzial um bzw. weist die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen (Standardformular I) an, um den vorgegebenen Kapazitätswert des Fernleitungsnetzbetreibers einzuhalten und bestätigt dies dem vorgelagerten Netzbetreiber (Standardformular J). Der Empfang der Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von J auf J).

I

J

Etwaige Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen (Standardformular I) sollten die erforderliche Gasmenge, Richtung, Quelle und den Zeitraum zu enthalten. Eine solche Anweisung erfolgt maximal für den laufenden oder folgenden Gastag. Die Umsetzung der Anpassung der Ein- oder Ausspeisung ist bei Verfügbarkeit der Mengen/Kapazitäten unverzüglich entsprechend der Anweisung durchzuführen. Der Empfang einer Anweisung zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen ist dem jeweiligen NB unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von I auf I).

I

Vor und während der Anwendung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG hat zwingend eine kontinuierliche Prüfung der Erforderlichkeit der Anweisung durch den Anweisenden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Speicher oder Produktionsanlagen zu erfolgen.

Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach § 16 und § 16a EnWG und der netzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Absatz 1b EnWG bzw. § 8 Absatz 6 GasNZV reicht der dem FNB nachgelagerte Netzbetreiber (entsprechend des § 21 Ziffer 6 KoV VIII) die Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG anteilig an seine nachgelagerten NB weiter (Standardformular H). Der Empfang der Aufforderung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in nachgelagerten Netzen ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von H

H

auf H).

Reicht das Abschaltpotenzial des jeweiligen NB und die maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen in dem betroffenen Netz nicht aus, um den vorgegebenen Kapazitätswert einzuhalten, teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dies dem anfordernden Fernleitungs- bzw. vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit (Standardformular J). Der Empfang der Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ist dem jeweiligen Absender unverzüglich zu bestätigen (Bestätigung von J auf J).

J

Der FNB darf gegenüber dem nachgelagerten Netzbetreiber Kapazitätskürzungen über das ihm mitgeteilte Abschaltpotenzial zuzüglich der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen hinaus nur dann verlangen, wenn alle anderen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG, die nicht den nach § 53a EnWG geschützten Kundenkreis oder angewiesene systemrelevante Gaskraftwerke bzw. die ggf. darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können betreffen, vollständig in den betroffenen Netzregionen ausgeschöpft sind oder eine entsprechende Anweisung von autorisierten Behörden (Bundes- oder Gebietslastverteiler gem. GasLastV) vorliegt.

Dabei stellt der FNB sicher, dass netzübergreifend, dass heißt auch auf der horizontalen Ebene sämtliche Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ausgeschöpft werden (mit Ausnahme einer Kürzung der nach § 53a EnWG geschützten Kunden und angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke sowie der ggf. darüber hinausgehenden prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können).

Über die lokale Ergreifung sowie über Art und Umfang von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG informiert der jeweilige FNB (Standardformular B) das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams (2. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2).

B

Bei Einberufung des nationalen Krisenteams, wird in diesem Gremium in der Folge darüber beraten, ob die Voraussetzungen einer der Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas, welche durch das BMWi (Frühwarn- oder

Alarmstufe) oder die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden, vorliegt.

Entscheidungen zur lokalen Engpassbewältigung im Rahmen von § 16 Abs. 2 EnWG werden im lokalen Krisenteam vorbereitet und von den jeweiligen NB getroffen und umgesetzt.

Droht eine Ausschöpfung der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf lokaler Ebene (ohne eine Kürzung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke sowie der ggf. darüber hinausgehenden prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesene systemrelevante Gaskraftwerke noch versorgen zu können), informiert der jeweilige FNB (Standardformular B) das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams (3. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2).

Im nationalen Krisenteam wird in der Folge darüber beraten, ob die Voraussetzungen einer der Krisenstufen gemäß Notfallplan Gas, welche durch das BMWi (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden, vorliegt.

Sind die Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf der lokalen Ebene ausgeschöpft (ohne die Kürzung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke sowie der ggf. darüber hinausgehenden prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können), informiert der jeweilige FNB (Standardformular B) das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und des nationalen Krisenteams (4. Eskalationsstufe gemäß Kapitel 2).

Im nationalen Krisenteam wird in der Folge darüber beraten, ob die Voraussetzungen einer der Krisenstufe gemäß Notfallplan Gas, welche durch das BMWi (Frühwarn- oder Alarmstufe) oder die Bundesregierung (Notfallstufe) ausgerufen werden, vorliegt.

## 6.8 Aufhebung von Maßnahmen (7. Schritt)

Besteht wieder die Möglichkeit höhere Mengen zur Verfügung zu stellen, werden die Maßnahmen unverzüglich schrittweise zurückgenommen und alle betroffenen Akteure werden entsprechend ausgehend vom FNB über die aktuell verfügbaren Kapazitäten entlang der Kaskade informiert (Standardformular K und L). Der Empfang ist dem Absender unverzüg-

Standardformular

B

B

Standardformular

lich auf dem Standardformular zu bestätigen.

Die FNB informieren darüber hinaus das BMWi, die BNetzA sowie die weiteren Mitglieder des zuständigen lokalen Krisenteams und ggf. nationalen Krisenteams über die Aufhebung von Maßnahmen (Standardformular B).

Die lokalen Krisenteams und ggf. das nationale Krisenteam begleiten die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen und werten die Erfahrungen aus den Versorgungsstörungen aus.

K, L

B

## 6.9 Kommunikation und Testlauf

### Austausch von Kontaktdaten

Um das zweistufige Vorgehen im Rahmen der Kaskade (siehe Abbildung 2) vorzubereiten und die operative Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG schließlich durchführen bzw. unterstützen zu können, sind im Vorfeld Daten bzw. Informationen zwischen den im Rahmen der Kaskade angeschlossenen NB sowie zwischen den unmittelbar angeschlossenen NB und Betreibern von Speichern oder Produktionsanlagen auszutauschen.

Jede Partei hält geeignete Kommunikationswege, mindestens eine 24/7 Erreichbarkeit über eine E-Mail-Adresse vor und teilt seinen unmittelbar angeschlossenen NB sowie Betreibern von angeschlossenen Speichern oder Produktionsanlagen die folgenden Kontaktdaten mit, unter denen 24/7 eine unverzügliche Reaktion gemäß der im Leitfaden beschriebenen Prozesse erfolgt:

- Unternehmen
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Veränderungen der Kontaktdaten werden von jeder Partei unverzüglich gegenüber seinen unmittelbar angeschlossenen NB sowie Betreibern von angeschlossenen Speichern oder Produktionsanlagen kommuniziert.

Darüber hinaus ist ein Telefax vorzuhalten und die entsprechende Fax-Nummer mitzuteilen.

Bei Änderungen bezüglich der mitgeteilten Kontaktdaten sind die unmittelbar angeschlossenen NB und Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

NB, die vertragliche Abschaltvereinbarungen abgeschlossen haben, prüfen jährlich bis zum 31. August die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für die Durchführung einer Abschaltung.

### Kommunikationsmittel

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen halten die Netzbetreiber (entsprechend des § 21 Ziffer 2 KoV VIII) geeignete Kommunikationswege gemäß DVGW-Regelwerk (insbesondere Arbeitsblatt GW 1200 und Arbeitsblatt G 2000) vor.

Folgende Kommunikationsmittel sind für die Durchführung der Prozesse grundsätzlich geeignet:

- E-Mail
- Webportal (kurz: Portal)
- Fax

Die Weitergabe von Informationen per E-Mail versteht sich als primäres Kommunikationsmittel, soweit nicht für den Zweck des Datenaustauschs der Prognosewerte für das Abschaltpo-

tenzial der nachgelagerten Netzbetreiber bzw. der Einspeiseleistungen mit den Speicherbetreibern ein Webportal (kurz: Portal) vom vorgelagerten Netzbetreiber eingerichtet ist.

Mitteilungen im Sinne des Prozesses zur operativen Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG erfolgen an eine 24/7-E-Mail-Adresse und ggf. parallel dazu auch an hinterlegte Fax-Adressen. Dafür können die im Anhang befindlichen Standardformulare oder andere abgestimmte und für eine automatische Datenverarbeitung geeignete Formate verwendet werden.

Ist vom vorgelagerten Netzbetreiber ein Webportal für die Erfassung der erforderlichen Daten der nachgelagerten Netzbetreiber bzw. angeschlossenen Speicherbetreiber eingerichtet, sind die Daten entsprechend der Standardformulare C und D über das Portal zu übermitteln. In dem Portal sind die vom Empfänger angenommenen Daten einsehbar, weshalb die Empfangsbestätigung dieser Daten entfällt. Die Webportale sind im Hinblick auf Dateneingabe und Darstellung für die Netzebenen von den FNB unter Einbeziehung der VNB zu standardisieren.

Von einer ausschließlichen Kommunikation per Fax wird abgeraten, da bei diesem Kommunikationsmittel die zeitnahe Informationsweitergabe bzw. Informationsentgegennahme nicht gewährleistet werden kann.

Damit Sicherheit besteht, dass eingehende E-Mails "autorisiert" sind, wird empfohlen folgendes zwischen den unmittelbar angeschlossenen Parteien abzustimmen:

- Der Betreff einer E-Mail muss den Begriff „**Krisenvorsorge Gas**“ enthalten.
- Zur Kommunikation sollten ausschließlich abgestimmte E-Mail-Adressen verwendet werden. Die NB sowie Betreiber von Speichern oder Produktionsanlagen sollten technisch oder organisatorisch sicherstellen, dass ausschließlich die jährlich abgestimmten 24/7-E-Mail-Adressen als Empfängeradressen oder Absenderadressen verwendet und akzeptiert werden.
- Anderslautende E-Mail-Adressen als Absender- bzw. Empfängeradressen sollten in der Kommunikation nicht akzeptiert werden. Das bedeutet, dass Rückantworten mit der benannten E-Mail-Adresse ausgeführt werden müssen.
- Die NB sollten sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit ein- und ausgehende E-Mails nicht durch z. B. E-Mail-Filter blockiert werden.

Die Kommunikation per Telefon kann aus Dokumentationsgründen, unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderung über eine Vereinbarung zum Mitschnitt der Telefongespräche, abgesichert sein.

Die Art des Kommunikationsmittels sowie weiterreichende Informationen, die über die bereits vorliegenden Stammdaten hinausreichen, sind bilateral zwischen den unmittelbar angeschlossenen Parteien abzustimmen.

### Testlauf

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kaskade werden jährlich bis zum 30. September die Kommunikationsprozesse ausgehend vom FNB getestet. Alle Mitteilungen zwischen



den Beteiligten im Rahmen des Testlaufs müssen im Betreff den Begriff „**ÜBUNG: Krisenvorsorge Gas**“ enthalten und mit Rückbestätigung ausgetauscht werden. Die Ergebnisse des Testlaufs werden entsprechend dokumentiert. Etwaige Mängel im Kommunikationsablauf sind unverzüglich zu beheben.

## 7 Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG im Verteilernetz sind zunächst nicht geschützte Kunden zu kürzen. Nicht geschützte Kunden sind insbesondere solche Letztverbraucher, die über eine registrierende Lastgangmessung verfügen und nicht gemäß § 53a EnWG sowie Erdgas-SoS-VO geschützt sind. Darunter fallen auch alle systemrelevanten Gaskraftwerke, solange nicht eine Folgenabwägung nach § 16 Abs. 2a EnWG mit dem Ergebnis einer Anweisung des ÜNB gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber stattgefunden hat.

Erst nachdem der Gasbezug nicht geschützter Kunden vollständig angepasst oder die Anpassung verlangt wurde, ist der Gasbezug von angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken einzuschränken und zuletzt sind die geschützten Kunden zu kürzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 16a EnWG stehen dem VNB sowohl die Anpassung durch den NB selbst, als auch die Anweisung des Letztverbrauchers zur Anpassung zur Verfügung.

Zur besseren operativen Handhabbarkeit wird empfohlen, zunächst die Reduzierung des Verbrauchs durch Anweisung der Letztverbraucher zur Anpassung umzusetzen. Es wird ferner empfohlen, die hierfür notwendigen Regelungen im Netzanschlussvertrag (NAV) des NB aufzunehmen. Für RLM-Letzterverbraucher mit sehr hoher Anschlussleistung, diskontinuierlichem Abnahmeverhalten oder kritischem Prozessgasbedarf (z. B. bei industriellen Anwendungen) sollten im Vorfeld die Abschaltprozesse zwischen NB und Letztverbraucher gesondert vereinbart werden.

Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist der Lieferant (TK) des Letztverbrauchers einzubinden.

### 7.1 Bestimmung der Reihenfolge und Umsetzung der Kürzungen

#### Nicht geschützte Letztverbraucher mit RLM-Messung

Die nicht geschützten Letztverbraucher mit RLM-Messung sollen anhand vorab festgelegter Kriterien, in einer diskriminierungsfreien Reihenfolge gekürzt werden. Dafür ist ex-ante eine Abschaltreihenfolge für die Letztverbraucher festzulegen, die in einer konkreten Engpasssituation zu prüfen und ggf. anzupassen ist.

Bei der Zuordnung der LV in eine Abschaltreihenfolge ist zu beachten, dass dem NB bei berücksichtigten LV-spezifischen Informationen (z.B. Kenntnisse über Reaktionszeiten oder Mindestkapazitäten) diese dem NB auf Basis geeigneter Dokumente (z.B. LV-Anschreiben) vorliegen.

Die Reihenfolge für notwendige Abschaltungen bzw. Leistungsreduzierungen kann beispielsweise auf Basis folgender Kriterien ermittelt werden:

Kriterium	Hinweise / Beispiele
Zugehörigkeit zu den vom Engpass betrof-	Anschlussdruck, Nähe zum Netzkopplungs-

<p>fenen Ausspeisezonen und sonstige physikalische Gegebenheiten</p>	<p>punkt, etc.</p>
<p>Kapazität:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Tageshöchstlast</li> <li>2. Potentielle Höchstlast</li> <li>3. Alternativ: Last zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast (Gesamtnetz)</li> </ol>	<p>Aktuelle Daten sind bevorzugt heranzuziehen. Kenntnisse über eine ggfs. anstehende Laständerung müssen berücksichtigt werden.</p>
<p>Wirksamkeit von Abschaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Leistung</li> <li>b. Reaktionszeit</li> </ol> <p>Folgen von Abschaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>c. Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt</li> <li>d. Minimierung wirtschaftlicher Schäden</li> </ol>	<p>Zu a) In Abhängigkeit der Anzahl und jeweiligen Größe der RLM-Kunden eines Netzbetreibers kann dieser Leistungsgrenzen und Stufen für eine Abschaltreihenfolge festlegen, um die operative Umsetzung und die Wirksamkeit seines Handelns gewährleisten zu können</p> <p>Zu b) Sollten dem Netzbetreiber Erkenntnisse über Reaktionszeit der Umsetzung beim Kunden vorliegen, sind diese bei der Erstellung der Reihenfolge zu berücksichtigen</p> <p>Zu c) Sollten dem Netzbetreiber Erkenntnisse über Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt vorliegen (z. B. durch eine Datenabfrage), dann sollte vorab erfasst werden, ob ggfs. längere Vorlaufzeiten für eine sichere Abschaltung zu beachten sind.</p> <p>Zu d) Sollten dem Netzbetreiber Erkenntnisse darüber vorliegen, dass wirtschaftliche Folgen mit einer bereitgestellten Mindestkapazität begrenzt werden können, sollte dies Berücksichtigung finden</p>
<p>Möglichkeit des Brennstoffwechsels</p>	<p>Reichweite muss beachtet werden. Vertragliche Abschaltvereinbarungen würden bereits vollständig im Rahmen der nach § 16 Abs. 1 EnWG zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigt.</p>
<p>Kunden, die soziale Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung erbringen, sowie Dienste, die für das Funktionieren eines Mitgliedstaats unverzichtbar sind, bzw. de-</p>	<p>z. B. Tätigkeiten im Gesundheitswesen und weitere soziale und Fürsorgedienste</p>

ren Abschaltung massive Auswirkungen auf das öffentliche Leben mit sich bringen	Diese Kunden sollten nur unter Einbezug des Letztverbrauchers abgeschaltet werden.
---	--

Bei der Ermittlung der Reihenfolge ist insbesondere darauf zu achten, dass Kürzungen oder Abschaltungen wirksam und umsetzbar sind. Darüber hinaus ist die Abschaltung der RLM-Letzterverbraucher so verhältnismäßig wie möglich durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Abschaltung in individuell festzulegenden Stufen vorzunehmen. Letzterverbraucher, die soziale Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung erbringen, sowie Dienste, die für das Funktionieren eines Mitgliedstaats unverzichtbar sind (siehe Grund (10) für EU-Verordnung Nr. 994/2010) sind an das Ende der Reihenfolge zu stellen.

Die zur Bestimmung der Reihenfolge erforderlichen Daten werden durch den zuständigen NB im Vorfeld ermittelt. Notwendige Voraussetzung sind die Erreichbarkeit des Letztverbrauchers und die Abstimmung eines eindeutigen Kommunikationsweges mit dem Letztverbraucher.

Die betroffenen RLM-Letzterverbraucher werden in der ermittelten Reihenfolge aufgefordert, ihren Verbrauch entsprechend den Vorgaben zu reduzieren. Dazu sind vorab Kontaktdaten mit den Letztverbrauchern auszutauschen. Die Umsetzung einer Leistungsreduktion oder Abschaltung erfolgt unter Berücksichtigung der dem Netzbetreiber zur Verfügung stehenden technischen Mittel und personellen Ressourcen.

### Letztverbraucher mit SLP-Messung sowie geschützte RLM-Kunden

Sollten die Maßnahmen gegenüber nicht geschützten Letztverbrauchern nicht ausreichen, sind weitere Maßnahmen gegenüber angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken und erst dann gegenüber geschützten Letztverbrauchern durchzuführen.

Bei der Kürzung geschützter RLM-Kunden (z.B. Fernwärmeanlagen, die Wärme an Haushaltskunden liefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können) gilt das oben beschriebene Vorgehen für nicht geschützte RLM-Kunden analog.

Bevor eine Anpassung des Letztverbrauchs der SLP-Kunden vorgenommen wird, wird empfohlen Aufforderungen zur Verbrauchsreduzierung auszusprechen.

Für die Reduzierung des Letztverbrauchs der SLP-Kunden durch den NB kann zum Beispiel auf folgende zwei Verfahrensweisen zurückgegriffen werden:

1. Es werden gezielt einzelne Netzteile über Netzstationen oder Streckenschieber vom restlichen Verteilernetz getrennt oder
2. der Versorgungsdruck im Verteilernetz wird z. B. durch Einstellungen an den Netzstationen kontinuierlich soweit reduziert, bis sich aufgrund der Selbstabschaltung von einzelnen Verbrauchsgeräten (Druckmangel) das Netz selbst stabilisiert.

Bei *Variante 1* ist zu berücksichtigen, dass die spätere Wiederinbetriebnahme der Letztverbraucher direkt an der jeweiligen Entnahmestelle durchgeführt werden muss, wenn die Anschlüsse nicht mit Gasmangelsicherungen ausgestattet sind.

*Variante 2* ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass entweder sämtliche Anschlüsse über Gasmangelsicherungen verfügen oder sämtliche Verbrauchsgeräte Züandsicherungen aufweisen.

Die vorgeschlagenen Verfahrensweisen gehen von folgenden Randbedingungen aus: Bei den Letztverbrauchern mit SLP-Messung kann heute der individuelle Verbrauch systembedingt nicht zeitnah ermittelt werden. Die großräumige Einzelabschaltung vieler Kundenanlagen ist heute nur manuell möglich und im Engpassfall kaum umsetzbar.

## **7.2 Information der Letztverbraucher**

Soweit zeitlich möglich, sollte die Öffentlichkeit bzw. sollten die von Kürzungen voraussichtlich betroffenen Netzkunden frühzeitig über bevorstehende Lastabschaltungen informiert werden. § 17 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gilt hier analog.

### Nicht geschützte Letztverbraucher mit RLM-Messung

Der VNB informiert seine RLM-Letzterverbraucher unverzüglich über eine drohende Kürzung; eine Information per E-Mail oder Telefax gilt als ausreichend.

Für den Fall, dass die Letztverbraucher tatsächlich gekürzt werden müssen, werden die RLM-Letzterverbraucher informiert. Sie erhalten die Aufforderung, in einem vorgegebenem Zeitfenster den Verbrauch zu reduzieren; eine Information per E-Mail oder Telefax gilt als ausreichend.



### Letztverbraucher mit SLP-Messung

Falls eine Abschaltung von Letztverbrauchern mit SLP-Messung erforderlich wird, erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit den Ministerien und Behörden sowie einberufenen Krisenteams.

Die Aufforderung zur Reduzierung des Verbrauchs erfolgt dann über öffentliche Bekanntmachungen (z. B. Radio, Zeitung oder Lautsprecherdurchsagen).

In vergleichbarer Weise (Kapitel 7) haben die FNB ein Funktionieren der Prozesse zur Kürzung von Letztverbrauchern gemäß § 16 Abs. 2 EnWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Fernleitungsnetz sicherzustellen.

## **8 Dokumentations- und Informationspflichten**

Alle Schritte zur operativen Umsetzung und Aufhebung von Maßnahmen sind mit Zeitangaben zu dokumentieren. Um gemäß § 16 Abs. 4 EnWG das Krisenmanagement nachvollziehen zu können, sind von allen Beteiligten die ausgetauschten Mitteilungen wie folgt zu archivieren:

- Die Ursachen, welche zur Anforderung von Maßnahmen gemäß § 16 EnWG führen, sind zu dokumentieren.
- Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 16 EnWG und deren Wirkung sind zu dokumentieren.

Gemäß § 16 Abs. 4 EnWG ist die zuständige Regulierungsbehörde von jedem NB über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen nach § 16 EnWG unverzüglich zu informieren.

Die BNetzA nimmt für die an sie zu richtenden Meldungen nach § 16 Abs. 4 EnWG durchgeführte Anpassungen nach § 16 Abs. 2 EnWG unverzüglich unter der E-Mail-Adresse: [krisenstab-gas@bnetza.de](mailto:krisenstab-gas@bnetza.de) entgegen.

Diese Meldungen sollten Art der Anpassung, die Gründe sowie die relevanten Daten der Maßnahme benennen. Dazu zählen beispielsweise im Fall einer Unterbrechung insbesondere

- die genaue Benennung des Punktes,
- die technisch verfügbare Kapazität an diesem Punkt,
- die feste Kapazität an diesem Punkt,
- die unterbrochene Kapazität und
- die Dauer (Datum und Uhrzeit von ... bis ...)

Die BNetzA weist darauf hin, dass dieser Vorschlag zum Meldeverfahren nur für Meldungen über Anpassungen nach § 16 Abs. 2 EnWG gilt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG werden wie bisher im Rahmen des Monitoring nachträglich abgefragt.

## 9 Standardformulare

Die folgenden Standardformulare sind für den Versand via Fax erstellt worden. Bei Verwendung alternativer Kommunikationswege sind die in den Standardformularen enthaltenen Informationen gleichermaßen zu übermitteln.

Zur Empfangsbestätigung der empfangenen Standardformulare sollte der aufgeführte Empfangsvermerk auf dem jeweiligen Formular verwendet werden.

Hinweis: Bei einem Testverlauf sind die Standardformulare jeweils mit dem Kennzeichen „**ÜBUNG: Krisenvorsorge Gas**“ zu versehen.

### Verzeichnis der Standardformulare:

- A) Mitteilung der zeitgleichen aggregierten Kapazitäten
- B) Information über Engpasssituationen
- C) Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung
- D) Rückmeldung der maximal verfügbaren Einspeiseleistung
- E) Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung oder Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung
- F) Rückmeldung bei Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung
- G) Rückmeldung zur Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung
- H) Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in nachgelagerten Netzen
- I) Anweisung zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG
- J) Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG
- K) Aufhebung von Maßnahmen in nachgelagerten Netzen
- L) Aufhebung von Maßnahmen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen
- M) Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in dem Fernleitungsnetz unmittelbar nachgelagerten Netzen
- N) Information über die Ankündigung von Maßnahmen





## A) Mitteilung der zeitgleichen aggregierten Kapazitäten

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit teilen wir Ihnen die für unser Netz ermittelten und mit den Angaben unserer nachgelagerten Netzbetreiber aggregierten zeitgleichen Kapazitäten für:**

- den geschätzten Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestelleistung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung, \_\_\_\_\_ kWh/h
- die in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltenen und in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltenen unterbrechbaren Leistungswerte, \_\_\_\_\_ kWh/h
- die in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltenen Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach § 13c und § 16 Abs. 2a EnWG \_\_\_\_\_ kWh/h
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können. \_\_\_\_\_ kWh/h

mit.

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

---

---

---

### Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Mitteilung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).



## B) Information über Engpasssituationen

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass

- in unserem Netz eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht bzw. vorliegt, die zu Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern und/oder Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 oder § 16a EnWG führen kann.  
**Diese Mitteilung ist keine Aufforderung zur Ergreifung von Maßnahmen gem. § 16 i. V. m. § 16a EnWG.**
- wir die von uns übermittelte Ankündigung von Maßnahmen aufheben, da eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr vorliegt.
- Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG (*ohne eine Kürzung geschützter Kunden und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke sowie der ggf. darüber hinausgehenden prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität der Verteilernetze unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können*) in unserem Netz zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems
- ergriffen werden,  
Art: \_\_\_\_\_  
Umfang: \_\_\_\_\_
  - derzeit umgesetzt werden und eine Ausschöpfung droht,
  - ausgeschöpft sind.
  - nicht mehr angewendet werden.

Beginn: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Dauer : \_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Ankündigung am \_\_\_\_\_,  
um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

**C) Rückmeldung des aktuellen Abschaltpotenzials sowie der maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistung als Antwort auf das Standardformular B**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit melden wir Ihnen das prognostizierte aktuell vorhandene Abschaltpotenzial:**

Das Abschaltpotenzial berechnet sich:

- aus dem aktuellen Lastfluss (in kWh/h als Tagesmittel):

abzüglich der Leistung:

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG,
- angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13c und § 16 Abs. 2a EnWG und
- die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität unseres Netzes unter Beachtung der Druckverhältnisse, die zur Versorgung geschützter Letztverbraucher und angewiesener systemrelevanter Gaskraftwerke erforderlich ist

und beträgt folglich (**Aktuell vorhandenes Abschaltpotenzial**): \_\_\_\_\_ kWh/h

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_

**Zudem leiten wir Ihnen die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung der an unser Netz angeschlossenen Speicher oder Produktionsanlagen auf Basis der Rückmeldungen der Betreiber der betroffenen Speicher oder Produktionsanlagen weiter:**

Die aktuelle aggregierte Einspeiseleistung in unser Netz beträgt \_\_\_\_\_ kWh/h

Die aggregierte maximal verfügbare Einspeiseleistung beträgt \_\_\_\_\_ kWh/h

**Daraus folgt die maximal zusätzlich verfügbare Leistung** \_\_\_\_\_ kWh/h

**Bezeichnung des/der betroffenen Speichers/Produktionsanlage (Netzkpunkt):**

\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ *(Unterschrift des Empfängers).*

**D) Rückmeldung der maximal verfügbaren Einspeiseleistung als Antwort auf das Standardformular B**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit melden wir Ihnen die maximal verfügbare Einspeiseleistung unseres Speichers oder unserer Produktionsanlage (in kWh/h als Mittelwert der nächsten 24 Stunden) unter vollumfänglicher Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Restriktionen:**

Die aktuelle Einspeiseleistung in Ihr Netz beträgt : \_\_\_\_\_ kWh/h

Die maximal verfügbare Einspeiseleistung beträgt : \_\_\_\_\_ kWh/h

**Bezeichnung des/der betroffenen Speichers/Produktionsanlage (Netzknoten):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).



**E) Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung oder Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

- Hiermit fordern wir Sie auf, die Ihnen fest und unterbrechbar (sofern vorhanden) bestätigte interne Bestelleistung durch den Einsatz von Maßnahmen nach § 16a i. V. m. § 16 Abs. 1 EnWG in Ihrem Netz einzuhalten.
- Hiermit fordern wir Sie gemäß § 16 Abs. 1 EnWG auf, den Lastfluss im Fall einer Kapazitätsüberschreitung auf die interne Bestelleistung zu reduzieren und die Ihnen lediglich unterbrechbar bestätigte interne Bestelleistung

bis zum folgenden Leistungswert: \_\_\_\_\_ kWh/h zu unterbrechen.

Sollte Ihnen trotz Ausschöpfung der Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG die Einhaltung der gebuchten Kapazität nicht möglich sein, stellen Sie bitte eine Anfrage zur Kapazitätsüberschreitung mit dem Standardformular F.

**Diese Mitteilung ist keine Aufforderung zur Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG.**

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Beginn : \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Dauer : \_\_\_\_\_

**Bitte verwenden Sie zur Rückmeldung das Standardformular F.**

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ *(Unterschrift des Empfängers).*

**F) Rückmeldung bei Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung als Antwort auf das Standardformular E**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Aufforderung Einhaltung der internen Bestelleistung oder zur Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung und informieren Sie zeitgleich darüber, dass die vorgegebene Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung durch die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG in unserem Netz**

eingehalten werden kann. *(Zutreffendes ist angekreuzt)*

nur bis zu dem folgenden Leistungswert: \_\_\_\_\_ kWh/h eingehalten werden kann. *(Zutreffendes ist angekreuzt)*

Deshalb fragen wir an, ob die potenzielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung in Höhe von: \_\_\_\_\_ kWh/h als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart werden kann.

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Beginn : \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Dauer : \_\_\_\_\_

**G) Rückmeldung zur Anfrage einer Kapazitätsüberschreitung als Antwort auf das Standardformular F**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass im Bezug auf die von Ihnen angefragte Kapazitätsüberschreitung**

insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen vorliegen und somit einer abgestimmten Netzfahrweise zugestimmt werden kann. *(Zutreffendes ist angekreuzt)*

die angefragte potenzielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG verursachen würde.

Wir fordern Sie deshalb auf, durch die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG den folgenden Kapazitätswert: \_\_\_\_\_ kWh/h einzuhalten. *(Zutreffendes ist angekreuzt)*

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Konnten wir einer abgestimmten Netzfahrweise nicht zustimmen, verwenden Sie bitte zur Rückmeldung das Standardformular J.**

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ *(Unterschrift des Empfängers).*

## H) Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in dem Fernleitungsnetz unmittelbar nachgelagerten Netzen

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Einhaltung der uns vom vorgelagerten Netzbetreiber / Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Kapazitätsrestriktion Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG ergreifen.**

**Im Sinne der Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Abs. 6 GasNZV fordern wir Sie hiermit gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf, Maßnahmen in Ihrem Netz zu ergreifen, um den folgenden Kapazitätswert:**

\_\_\_\_\_ kWh/h einzuhalten.

Beginn: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Dauer : \_\_\_\_\_

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bitte verwenden Sie zur Rückmeldung das Standardformular J.**

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

**I) Anweisung zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit weisen wir Sie gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Anpassung Ihrer Einspeisungen in unser Netz auf den folgenden Leistungswert:**

\_\_\_\_\_ kWh/h an.

Beginn der Einspeise-Anpassung : \_\_\_\_\_

Dauer der Einspeise-Anpassung : \_\_\_\_\_

**Bezeichnung des Anschlusspunktes zum Speicher oder zur Produktionsanlage (Netzpunkt):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

**J) Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG als Antwort auf das Standardformular G, H oder M**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit bestätigen wir den Empfang Ihrer Aufforderung zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG und**

**teilen Ihnen zeitgleich mit, dass das vorhandene Abschaltpotenzial sowie die maximal zusätzlich verfügbare Einspeiseleistung von Speichern oder Produktionsanlagen zur Einhaltung Ihrer Kapazitätsrestriktion:**

ausreichen

oder

nicht ausreichen. In der Folge ist uns die Einhaltung der folgenden Kapazitätsrestriktion möglich: \_\_\_\_\_ kWh/h.

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

## K) Aufhebung von Maßnahmen in nachgelagerten Netzen

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die von uns vorgegebene Kapazitätsrestriktion:**

- vollständig aufgehoben werden kann,
- auf den folgenden Kapazitätswert erhöht werden kann: \_\_\_\_\_ kWh/h,

**da dies die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr gefährdet oder stört.**

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).



**L) Aufhebung von Maßnahmen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der von uns vorgegebene Leistungswert:**

- vollständig aufgehoben werden kann,
- auf den folgenden Leistungswert reduziert werden kann: \_\_\_\_\_ kWh/h,

**da dies die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht mehr gefährdet oder stört.**

**Bezeichnung des Anschlusspunktes zum Speicher oder zur Produktionsanlage (Netzpunkt):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

**M) Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG in nachgelagerten Netzen**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Hiermit fordern wir Sie gemäß § 16 Abs. 2 EnWG auf, Maßnahmen gemäß § 16a i. V. m. § 16 Abs. 2 EnWG in Ihrem Netz zu ergreifen, um den folgenden Kapazitätswert:**

\_\_\_\_\_ kWh/h einzuhalten.

Beginn: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Dauer : \_\_\_\_\_

**Bezeichnung der betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. der Ausspeisezonen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bitte verwenden Sie zur Rückmeldung das Standardformular J.**

**Empfangsbestätigung:**

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

## N) Information über die Ankündigung von Maßnahmen

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Absender (Unternehmen): \_\_\_\_\_

Empfänger (Unternehmen): \_\_\_\_\_

**Auf Basis veröffentlichter Informationen teilen wir Ihnen mit, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems droht oder vorliegt, die zu Anweisungen zur Gaseinspeisung oder Gasausspeisung an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG führen kann.**

**Bezeichnung des Anschlusspunktes zum Speicher oder zur Produktionsanlage (Netzpunkt):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich den Empfang der Rückmeldung am \_\_\_\_\_,

um \_\_\_\_\_ Uhr / \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Empfängers).

## Glossar

Anpassungsmaßnahmen	Unterbrechungen oder Kürzungen
Transportvertrag (fest oder unterbrechbar bzw. mit Zuordnungsaufgaben)	Vertrag über Einspeise- und/oder Ausspeisekapazität an einem Grenzübergangspunkt, Marktgebietsübergangspunkt, Speicheranschlusspunkt, Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher
Interne Bestellung (fest oder unterbrechbar)	Vertrag über Ausspeisekapazität eines nachgelagerten NB bei einem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber
Vorhalteleistung	Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkte eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes
Unterbrechung	Vertragsbasierte Unterbrechung einer unterbrechbar gebuchten oder bestellten Kapazität
Kürzung	Unterbrechung einer fest gebuchten oder bestellten Kapazität bzw. Vorhalteleistung
Kapazitätsüberschreitung	Eine Überschreitung des vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Kapazitätswertes
Lokale Engpasssituation	Eine lokale Engpasssituation liegt dann vor, wenn ein Netzengpass zu einer lokalen Gasmangellage führt, die die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder stört
Erdgas-SoS-VO	Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung
Notfallplan Gas	Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung